

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. DEZEMBER 1951

NUMMER 106

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 11. 1951, Kleiner Grenzverkehr; Gebührenerlaß bei Dienstreisen. S. 1361.

B. Finanzministerium.

RdErl. 14. 11. 1951, Anrechnung von Pensionsrenten in der Ostzone auf Versorgungsbezüge der Westzone. S. 1361. — RdErl. 26. 11. 1951, Gewährung von Reise- und Tagegeldern an die Beisitzer der Kammern des Beschwerdeausschusses für Soforthilfe und der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe. S. 1363.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 24. 11. 1951, Richtlinien für die Anerkennung von Rundfunk-einzelhändlern — hier: Sachkundeprüfung nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels. S. 1363.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 28. 11. 1951, Förderungsmittel für die Landwirtschaft; hier: Beihilfen zur Durchführung von Stallumbauten im Rahmen des Tbc-Tilgungsverfahrens. S. 1364.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 22. 11. 1951, Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten: Fortfall der Explosionssicherungen an unterirdischen Tanks von Tankstellen. S. 1365. — RdErl. 1. 12. 1951, Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gem. § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. S. 1365.

F. Sozialministerium.

RdErl. 20. 11. 1951, Liste der amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel. S. 1366.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 27. 11. 1951, Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege. S. 1369.

J. Staatskanzlei.

Notizen. S. 1369.

1951 S. 1361 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Kleiner Grenzverkehr; Gebührenerlaß bei Dienstreisen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1951 — I 13 — 41
Nr. 189/51

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Paßgebührenordnung vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341) ordne ich an, daß für die Erteilung von Grenzübertrittsausweisen gem. RdErl. v. 4. Mai 1951 (MBI. NW. S. 569) eine Gebühr nicht zu erheben ist, wenn der Ausweis ausschließlich für dienstliche Zwecke des Bundes, des Landes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft benötigt wird. Der amtliche Auftrag ist der Paßbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung der Dienstbehörde des Ausweisbewerbers nachzuweisen. Die Gültigkeit des Ausweises ist auf die Dauer des Dienstgeschäftes im Ausland zu beschränken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — in Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken, Recklinghausen, Bocholt, Rees, Kleve, Geldern, Kempen, Viersen, M.Gladbach, Rheydt, Grevenbroich, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Aachen, Düren, Monschau und Schleiden.

— MBI. NW. 1951 S. 1361.

B. Finanzministerium

Anrechnung von Pensionsrenten in der Ostzone auf Versorgungsbezüge der Westzone

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1951 — 3050 — 8661/IV

Durch RdErl. v. 6. März 1950 — B 3050 — 12 634 — IV — (MBI. NW. 1950 S. 236) habe ich u. a. bestimmt, daß in den Fällen, in denen die Behörden der Ostzone die Zah-

lung der „Pensionsrenten“ von einer späteren Erstattung abhängig gemacht haben bzw. machen, die zum Umrechnungskurs 1 DM West = 1 DM Ost einbehaltenen Beträge zunächst zu asservieren sind.

In Abänderung dieser Bestimmung bitte ich, in Zukunft wie folgt zu verfahren:

1. Die Versorgungsbezüge werden den Empfangsberechtigten in der Westzone nur in der Höhe der um die „Pensionsrente“ gekürzten Beträge ausgezahlt.
2. In der Ausgabe werden nur die zur Auszahlung an die Empfangsberechtigten gelangenden Versorgungsbezüge nachgewiesen.
3. Die einbehaltenen Beträge werden nicht als Ausgaben gebucht, sondern in einer besonderen Liste mit ihren Einzelbeträgen festgehalten. Eine Asservierung dieser Beträge erfolgt somit nicht.
4. Bei einer Erstattung der einbehaltenen Beträge an die Behörden der Ostzone — soweit sie jemals in Betracht kommen sollte — sind die zu erstattenden Beträge aus der besonderen Liste zu ersehen; sie werden dann besonders, ggf. überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die im Rechnungsjahr 1951 und in den früheren Jahren auf Grund der bisherigen Regelung rechnungsmäßig verausgabten und in den Verwahrungen gebuchten Beträge sind bei den Verwahrungen wieder zu verausgaben und im Haushalt bei den Titeln, bei denen sie verausgabt wurden, durch Absetzen von der Ausgabe wieder zu vereinnahmen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich außerdem darauf hin, daß der in den vorstehenden Fällen festgesetzte Umrechnungskurs von 1 DM West = 1 DM Ost durch den RdErl. vom 13. August 1951 — B 2125 — 8045/IV (MBI. NW. S. 1008) — betr. besoldungsrechtliche Bewertung der DM Ost — nicht berührt wird.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1951 S. 1361.

Gewährung von Reise- und Tagegeldern an die Beisitzer der Kammern des Beschwerdeausschusses für Soforthilfe und der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1951 — I E 1 (LfS)
Tgb.-Nr. 5228/5

(1) Die Entschädigung für die Beisitzer der oben angeführten Ausschüsse ist vom 1. November 1951 ab nach den im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 48 vom 13. November 1951 (GV. NW. S. 139) abgedruckten „Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), vom 25. Oktober 1951“ zu regeln.

(2) Mein Erl. vom 9. August 1949 (MBI. NW. S. 858) ist vom gleichen Zeitpunkt ab nicht mehr anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —,
Vorsitzer der Kammern des Beschwerdeausschusses für Soforthilfe im Lande Nordrhein-Westfalen,
Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 1363.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für die Anerkennung von Rundfunk-einzelhändlern — hier: Sachkundeprüfung nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 24. 11. 1951 — III/7 — 140 — 19

Der u. a. Erl. sieht im 4. Absatz zu a) vor, daß Angehörige des Elektrohandwerks, die die Meisterprüfung des Elektroinstallateur- oder Elektromechanikerhandwerks bestanden haben, keines weiteren Nachweises ihrer rundfunktechnischen Fachkenntnisse bedürfen. Die Tatsache, daß die technische Entwicklung in der Rundfunkbranche erheblich fortgeschritten ist, und daß sich das Rundfunkmechanikerhandwerk zu einem selbständigen Vollhandwerk entwickelt hat, erfordert eine Änderung dieser Vorschrift dahingehend, daß sie in Zukunft nur auf Angehörige des Rundfunkmechanikerhandwerks, die die Meisterprüfung bestanden haben, anzuwenden ist. Angehörige des Elektrohandwerks, die die Meisterprüfung des Elektroinstallateur- oder Elektromechanikerhandwerks bestanden haben und nicht bereits als Rundfunkmechaniker in die Handwerksrolle eingetragen sind, können sich daher auf diese Vorschrift in Zukunft nicht mehr berufen.

Ich bitte, hiernach zu verfahren und auch die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

Bezug: Erl. des früheren Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 1. März 1938 — II Pr. 5299/38 — 15 171/38 (Min.Blatt RWiMin. 1940/15 S. 218).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Förderungsmittel für die Landwirtschaft; hier: Beihilfen zur Durchführung von Stallumbauten im Rahmen des Tbc-Tilgungsverfahrens

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 11. 1951 — II Vet. 1311 u. 2162
Tgb.-Nr. 3551/51

In meinen Richtlinien vom 12. Januar 1950 über die Verteilung zusätzlicher Förderungsmittel wurde die Gewährung von Beihilfen zur Durchführung von Stallumbauten bzw. Errichtung von Trennwänden auf kleinbäuerliche

Betriebe beschränkt, in denen die Aufzuchtverhältnisse besonders ungünstig sind und die auf Grund der Bedürftigkeit zur Aufbringung der erforderlichen Aufwendungen in voller Höhe nicht in der Lage waren. Die Erfahrungen haben inzwischen gezeigt, daß in kleinbäuerlichen Betrieben eine Trennung des Rindviehbestandes aus betriebswirtschaftlichen Gründen kaum möglich ist und deshalb eine planmäßige Tbc-Bekämpfung die alsbaldige Entfernung der Reagenten aus dem Bestande notwendig macht. Dagegen haben sich Stallumbauten besonders in bäuerlichen Betrieben mittlerer Größe als notwendig erwiesen. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß künftig die Beihilfen für Stallumbauten und für die Errichtung von Trennwänden nicht auf kleinbäuerliche Betriebe beschränkt bleiben. Es ist aber bei jedem Antrag eingehend zu prüfen, ob die erforderliche Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten nur durch einen entsprechenden Umbau erreicht werden kann oder ob dazu nicht schon die vorhandenen Stallunterkünfte ausreichen. Die Notwendigkeit des Umbaus ist durch den zuständigen Kreisveterinärarzt schriftlich zu bescheinigen.

Als meine Richtlinien vom 12. Januar 1950 für die Gewährung dieser Beihilfen ergingen, war nach den damals geltenden Bestimmungen ein Anschluß an das staatliche Tbc-Tilgungsverfahren nur bei Beständen möglich, die tbc-frei oder nur schwach verseucht (bis 20 % des Milchviehbestandes) waren. Inzwischen ist durch meinen RdErl. vom 11. November 1950 — II Vet. 2183 — MBI. NW. S. 1079 — den Beständen, die bis zu 50 % infiziert waren und nunmehr durch meinen RdErl. vom 3. Oktober 1951 — II Vet. 2182, MBI. NW. S. 1147 — allen Beständen die Möglichkeit zum Anschluß an das staatliche Tbc-Tilgungsverfahren gegeben worden. Alle neu zu bewilligenden Beihilfen müssen daher u. a. von dem Anschluß an das Tbc-Tilgungsverfahren oder von der schriftlichen Verpflichtung des Besitzers abhängig gemacht werden, nach Durchführung der mit Beihilfen vorgenommenen Stallumbauten dem Verfahren beizutreten. Die Beihilfen zur Durchführung von Stallumbauten wurden gewährt, um in stärker infizierten Beständen eine Tbc-Tilgung zu ermöglichen. Es muß erwartet werden, daß diejenigen Bestände, die stärker infiziert waren und denen im Interesse der Tbc-Bekämpfung Beihilfen für die Vornahme von Stallumbauten gewährt wurden, sich nunmehr dem Tbc-Tilgungsverfahren anschließen. Ich bitte, mir bis zum 1. April 1952 zu berichten, inwieweit dies geschehen ist.

Es steht nicht fest, ob im Rechnungsjahr 1952 für diesen Zweck weitere Mittel bereitgestellt werden können. Ich bitte daher, zunächst nur Anträge für solche Stallumbauten vorzulegen, die bis zum 31. März 1952 abgeschlossen werden können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Vet.-Ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,
die Tierseuchenentschädigungskassen in Düsseldorf, Münster und Detmold.

— MBI. NW. 1951 S. 1364.

E. Arbeitsministerium

Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten: Fortfall der Explosionssicherungen an unterirdischen Tanks von Tankstellen

Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 11. 1951 — III 4 —
8600/8602,2

Die nachstehende vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten beschlossene Ergänzung für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten wird hiermit in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die den gleichen Gegenstand behandelnde Regelung im Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 15. Juli 1949 — MVA 46/49 —, das durch den Erl. v. 29. August 1949 — III h 35,3 — (MBI. NW. S. 866) veröffentlicht worden ist, aufgehoben.

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten.
— Tgb.-Nr. MVA. 210/51 —

Hannover, den 5. November 1951.

Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten hat beschlossen, die im Abschnitt II des Schreibens v. 15. Juli 1949 — MVA 46/49 — wieder-gegebene Ergänzung der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten aufzuheben und durch folgende Regelung zu ersetzen:

Bei Tankstellen, die zur Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Vergaserkraftstoff dienen, kann von dem Einbau der im Abschnitt II A 3 e in Verbindung mit dem Abschnitt II A 2 g der Grundsätze vorgeschriebenen Explosionssicherungen in die im Abschnitt II A 3 e a.a.O. genannten Leitungen und Rohre der unterirdischen Tanks unter folgenden Bedingungen abgesehen werden:

1. Der obere Explosionspunkt des Vergaserkraftstoffes muß unter $+ 4^{\circ} \text{C}$ liegen.
2. Die Verantwortung für die Erfüllung der Bedingung 1. obliegt dem den Vergaserkraftstoff liefernden Unternehmen, das gehalten ist, den oberen Explosionspunkt der jeweiligen Kraftstoffe oder Kraftstoffmischungen bestimmter Art und Zusammensetzung mittels eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig für diesen Zweck anerkannten Gerätes zu prüfen oder von sachkundiger Seite prüfen zu lassen. Über die Prüfung und deren Ergebnisse ist Buch zu führen und den zuständigen Aufsichtsstellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
3. Bei jeder Lieferung von Vergaserkraftstoffen an eine Tankstelle mit ungesicherten Tanks hat das liefernde Unternehmen zu bescheinigen, daß der Kraftstoff der Bedingung 1. entspricht. Die Bescheinigungen sind vom Tankstelleninhaber aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Tankstellen, die bereits ohne Sicherungen zugelassen worden sind, und zwar auch dann, wenn die Zulassung an abweichende Bedingungen in diesem Punkt geknüpft worden ist.

— MBl. NW. 1951 S. 1365.

Anerkennung der Zeiten der Teilnahme an Lehrgängen für berufliche Fortbildung als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen gem. § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO.

RdErl. d. Arbeitsministers v. 1. 12. 1951 —
II — 2 — 6404 c (139/51)

Auf Grund des § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. erkenne ich an Stelle des früheren Reichsversicherungsamtes als Lehrgänge im Sinne dieser Vorschrift die Lehrgänge bei den nachstehend aufgeführten Lehranstalten an:

1. Heimerzieherinnenschule des Dorotheenheimes, Evang. Frauen-Asyl-Verein, in Düsseldorf, Dorotheenstr. 85/87,
2. Heimerzieherinnenschule des Aufnahme- und Erziehungsheimes Christi-Hilf in Düsseldorf, Flurstr. 57,
3. Fachschule für soziale Frauenberufe in Düsseldorf, Oststr. 47,
4. Wohlfahrtsschule der Stadt Köln in Köln, Merlostr. 24,
5. Soziale Frauenschule in Aachen, Raerener Str. 25,
6. Evgl. Soziale Frauenschule in Wuppertal-Elberfeld, Straßburger Str. 45,
7. Westfälische Provinzial-Wohlfahrtsschule in Lengerich Krs. Tecklenburg, Heilanstalt,
8. Westfälische Wohlfahrtsschule, Abt. Gesundheits-, Wirtschafts- und Berufsfürsorge, in Münster (Westf.), Sentmaringer Weg 53,
9. Westfälische Wohlfahrtsschule, Abt. Jugendwohlfahrtspflege, in Dortmund, Silberstr. 13,
10. Soziale Frauenschule der Westf. Frauenhilfe in Gelsenkirchen, Schultestr. 50 — Anbau (einschl. Männerklasse),
11. Seminar für Wohlfahrts- und Jugendpfleger in Köln, Georgstr. 7,
12. Jugendwohlfahrtsschule zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern in Dortmund, Sonnenstr. 98,
13. Staatliche Ingenieurschule in Iserlohn,
Hebammenausbildungslehrgänge bei
14. der Landesfrauenklinik in Wuppertal-Elberfeld,
15. der Landesfrauenklinik in Bochum,
16. der Landesfrauenklinik in Paderborn.

Die hiernach von den Leitern der Lehranstalten auszustellenden Bescheinigungen sind nach folgendem Muster zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen:

Bescheinigung

Zum Nachweis der Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO. in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) wird

dem — der
geboren am in
hiermit bescheinigt, daß er — sie — in der Zeit vom bis an einem Lehrgang bei der in als teilgenommen hat.

(Ort und Datum)

Dienststempel

Unterschrift

Da in den gesetzlichen Rentenversicherungen die Anwartschaft für die Zeit vom 1. Januar 1949 an nur erhalten bleibt, wenn von diesem Zeitpunkt an für jedes Kalenderjahr mindestens 6 Monatsbeiträge oder 26 Wochenbeiträge oder die entsprechenden Ersatzzeiten nachgewiesen werden, halte ich es für erforderlich, daß die Ersatzscheine von den Leitern der Lehranstalten für die Zeit vom 1. Januar 1949 an in allen Fällen ausgestellt und den Lehrgangsteilnehmern übermittelt werden.

Dieser Erl. wird außerdem im Bundesarbeitsblatt und in „Arbeit und Sozialpolitik“ veröffentlicht werden. Für seine weitgehende Bekanntgabe bitte ich Sorge zu tragen.

An die Träger der Sozialversicherung und die Aufsichtsbehörden,

die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1365.

F. Sozialministerium

Liste der amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 11. 1951 —
II B/3a — 22 — 4

Die als „amtlich zugelassene Desinfektionsmittel“ bezeichneten Präparate zur laufenden Desinfektion am Krankenbett und zur Schlußdesinfektion werden in der nachstehenden listenmäßigen Übersicht bekanntgegeben.

Die Präparate umfassen die Desinfektionsmittel:

- I. zur Desinfektion bei Tuberkulose und
- II. zur Desinfektion bei anderen übertragbaren Krankheiten (Infektionskrankheiten)
unter Angabe ihres Verwendungszweckes, und zwar:
 - a) Feindesinfektion (Händedesinfektion),
 - b) Desinfektion der Ausscheidungen (Stuhl, Harn, Erbrochenes, Rachenschleim, Nasenschleim, Auswurf, Gurgelwasser, Blut, Wund- und Geschwürsausscheidungen, Hautabgänge wie Schorfe, Schuppen und dgl.) sowie Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen,
 - c) Wäsche (Leib- und Bettwäsche) sowie Verbandgegenstände,
 - d) Räume, Eß- und Trinkgeschirre, Schmutz- und Badewässer.
- III. Die Gesundheitsaufseher sowie die hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Desinfektoren in den Stadt- und Landkreisen sind gehalten, nur die amtlich zugelassenen und in der nachstehenden listenmäßigen Übersicht bekanntgegebenen Desinfektionsmittel zu verwenden, sofern nicht vom zuständigen Gesundheitsamt ein anderes nicht amtlich zugelassenes Präparat ausdrücklich zur Verwendung vorgeschrieben wird.
- IV. Es wird erneut hingewiesen auf:
 1. Vorschriften zur allgemeinen Desinfektionsanweisung für gemeingefährliche Krankheiten laut Be-

kanntmachung des ehemaligen Reichskanzlers vom 11. April 1907 (RGBl. S. 96).

2. Neubearbeitung der Desinfektionsvorschriften. Erl. d. Ministers für Volkswohlfahrt v. 8. Februar 1921 (Volkswohlfahrt, Amtsbl. d. Min. f. Volkswohlf. S. 191).
3. Desinfektionsmerkblatt des ehemaligen Reichsgesundheitsamtes in der Fassung von 1943 (Reichsgesundheitsblatt 1943 S. 254).

V. Neue amtlich zugelassene Desinfektionsmittel werden in laufender Ergänzung der nachstehenden listenmäßigen Übersicht nach Bedarf bekanntgegeben werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Liste der amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel

Nr.	Präparat und Hersteller	Tuberkulose				Andere Infektionskrankheiten				Ent-lau-sung
		Fein-Desinf.	Grobdesinfektion			Fein-Desinf.	Grobdesinfektion			
			Aus-scheidung	Wäsche	Räume		Aus-scheidung	Wäsche	Räume	
	I. Nicht firmengebundene Präparate									
1	Kresolseifenlösung DAB VI	3‰	—	5‰	—	3‰	10‰	3‰	3—5‰	5‰
2	Karbolsäure	—	—	—	—	3‰	3‰	3‰	3‰	5‰
3	Kalkmilch 1 : 3 (Ätzkalk-Löschkalk)	—	—	—	—	—	unver-dünnt	—	unver-dünnt	—
4	Chlorkalkmilch 1 : 5 (Chlorkalk)	—	—	—	—	—	unver-dünnt	—	unver-dünnt	—
5	Formalin (= 33% Formaldehyd)	—	—	6‰	—	—	6‰	3‰	3‰	—
6	Sublimat	1‰	—	—	—	1‰	—	—	—	—
	II. Firmengebundene Präparate mit geschützter Bezeichnung									
7	Alkalysol (Schülke & Mayr, Hamburg)	—	5‰	2‰ (12 h) 3‰ (4 h)	5‰	—	—	—	2‰	—
8	Bacillol (Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen)	1‰	—	—	—	1‰	3‰	—	2—3‰	—
9	Tb-Bacillol (Dr. Bode & Co., Hbg.-Stell.)	—	5‰ (4 h)	5‰ (4 h)	—	—	—	—	—	—
10	Baktol (Dr. Bode & Co., Hbg.-Stell.)	1‰	—	2‰ (4 h)	2‰	1‰	5‰	2‰	2‰	—
11	Baktolan (Dr. Bode & Co., Hbg.-Stell.)	—	5‰ (4 h)	0,5 12—15 h	—	—	—	—	—	—
12	Casonex-Fein (Sachse KG., Düsseldorf)	2‰	—	3‰	3‰	1‰	2‰	2‰	2‰	2‰
13	Casonex-Grob (Sachse KG., Düsseldorf)	3‰	—	2‰	5‰	2‰	2‰	2‰	2‰	2‰
14	Casonex-Tbc (Sachse KG., Düsseldorf)	2‰	5‰	2‰	3‰	2‰	2‰	2‰	3‰	2‰
15	Chloramin bzw. Rohchloramin (Fa. Heyden & Co., München)	0,5‰	6‰	3‰	3‰	0,25‰	2‰	1‰	1‰	—
16	Delegol (Bayer, Leverkusen)	—	—	5‰ (4 h)	—	—	5‰	1‰	1‰	—
17	Lysol (Schülke & Mayr, Hamburg)	—	—	1‰ (12 h) 2‰ (4 h)	5‰	1‰	5‰	—	2‰	—
18	Lysolin (Schülke & Mayr, Hamburg)	—	—	1‰ (12 h) 2‰ (4 h)	—	—	5‰	—	1‰	—
19	Parmetol (Schülke & Mayr, Hamburg)	—	5‰	2‰ (12 h) 3‰ (4 h)	5‰	—	—	—	2‰	—
20	Quartamon (Schülke & Mayr, Hamburg)	1‰	—	—	—	1‰	—	—	—	—
21	Sagrotan (Schülke & Mayr, Hamburg)	1‰	—	1/2‰(12h) 1 1/2‰(4h)	2‰	1‰	5‰	1/2‰(12h) 1 1/2‰	1/2—1‰	—
22	Tego 103 G Tego 103 S (Goldschmidt AG., Essen)	— unver-dünnt	—	—	—	— unver-dünnt	—	—	1‰	—
23	Zephirol (Bayer, Leverkusen)	1‰	—	—	—	1‰	—	—	—	—

1. Wenn keine Angaben über Konzentration vorliegen, ist das betreffende Präparat für die in Frage kommende Verwendung ungeeignet.

2. Bei anderen Infektionskrankheiten beträgt die Dauer der Desinfektion der Wäsche im allgemeinen 4 Stunden, sofern nicht ausdrücklich andere Zeiten angegeben sind.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 11. 1951 —
IV B — 650 — Tgb.-Nr. 3112/51

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat in einem eingehend begründeten Urteil (OVG II B 24.51 v. 1. Juni 1951) zu wohnungsaufsichtlichen Fragen auf Grund des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 Stellung genommen. Wenn diese Entscheidung auch auf das in Berlin geltende Recht abgestellt ist, hat sie doch für den gesamten Geltungsbereich des Preuß. Wohnungsgesetzes grundsätzliche Bedeutung. Das umfangreiche Urteil ist vollständig in der einschlägigen Fachliteratur abgedruckt. Ich weise auf dieses Urteil besonders hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Leiter der Außenstelle in Essen in Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1951 S. 1369.

Notizen

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 29. 11. 1951 — III B 4/155

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat bisher folgende Filme anerkannt:

a) Spielfilme:	Prädikat:
Der Verlorene	Wertvoll
Hoffmanns Erzählungen	"
Ditte — ein Menschenkind	"
Lockende Gefahr	"
Fahrraddiebe	"
Unter dem Himmel von Paris	"
b) Kulturfilme:	
Eine Kleinstadt hilft sich selbst	Besonders wertvoll
Eisberge im Nordatlantik	Wertvoll
Das Wunder einer Stiftsruine	"
Es werde Licht	"
Freie Fahrt	"
Eine freie Universität	"
Ein Tag in Afrika	"
Männer der Zukunft	"
Internationales Haus	"
Weideland Montana	"
Hurrikan	"
Mit dem Auge der Kamera	"
Rund um London	"
Haus der Jugend	"
Mammutbäume	"
Der Bürgermeister hat eine Idee	"
Herr Müller lebt überall	"
Nanuk, der Eskimo	Besonders wertvoll
St. Rupertus und seine Städte	Wertvoll
Auf Pirschgang	"
Turbinen am Colorado	"
Neues Bauen — kinderleicht	"
Offene Türen	"
Deine zweite Chance	"
Der Fall Strobl	"
Das wahre Gesicht Japans	"
Gefahrenherd Malaya	"
Frühling über allen Dächern	"
Die tödliche Sekunde	"
Triest — ein Problem unserer Zeit	"
Die Türkei Gestern und Heute	"
Schwarze Gesellen	Besonders wertvoll
Es begann 1390 . . .	Wertvoll
Von Weitem grüßt der Michel	"
Käfer töten Wälder	"
Vieler Hände Werk	"
Jagd auf Forellen	"

b) Kulturfilme:	Prädikat:
Angler-König	Wertvoll
Zeugen der Vergangenheit	"
Jugend, Dein Beruf	"
Angler-Paradies	"
Hecht am Haken	"
Zwischen Ebbe und Flut	"
Schwarzwald — Uhrenland	"
Gezähmte Bazillen	"
Stadt der Tausend Feuer	"
Himmlische Aussichten	Besonders wertvoll
Universität im Wintersemester	Wertvoll
Sonniger Bodensee	"
Wintersonne über dem Schwarzwald	"
Viele Hände schaffen Brot	"
Fruchtbares Afrika	"
Spielende Wasser	"
Das Goldene Band	"
Wir und die Anderen	"
Bezaubernde Nebendinge	"
auf Gemälden alter Meister	"
Fisch im Netz	"
An Alle	"
Kleine Nachtgespenster	Besonders wertvoll
Geburt der Marionette	Wertvoll
Vom Schimmelpilz zum Penicillin	"
Hansestadt Hamburg	Besonders wertvoll
Zerstückelte Natur	"
oder bereinigte Flur	Wertvoll
Kanal von Korinth	"
Im Dreizehnten Stock	"
Ungebetene Gäste der Hausfrau	"
Der weiße Strom	"
Die Krone Frankens	"
Ewiger Gutenberg	"
Neues Sardinien	"
Düsseldorf — Magnet des Westens	"
Frühling in Südtirol	"
Freie Täler	"
Die Dackelballade	"
So wählt England	"
Vollblut,	"
ein Film von edlen Pferden	"
Gebändigtes Wasser	"
Verträumtes Rendezvous	"
Aus Stein und Erde	"
Illustrierte	Besonders wertvoll
Zufälle — erst genommen	Wertvoll
Ruhrgebiet — Kraftquell Europas	"
Patent Nr. 28 022	"
Stumme Zeugen	"
Unschätzbare Papier	"
O I greift ein	"
Abseits vom großen Strom	"
Zeit	"
Viel Geschrei und wenig Wolle	"
Spiel der Spiralen	Besonders wertvoll
Und es begab sich	"
Wir sind doch Brüder	Wertvoll
Das Mönnerschiff	Besonders wertvoll
Schildbürger im Angriff	Wertvoll
Im Zauberland der Liebe	"
Ein Fenster in die Welt	"
Aus Feind wird Freund	"
10 000 Fuß tief unter der Erde	"
Dein gutes Recht	"
Insel ohne Zeit	"
Nur ein Straßenbahner	"
Dämonie und Gnade	"
Zauber der Romantik	"
Richard Strauß.	"
Ein Leben für die Musik.	"
Schöne Dinge aus edlen Metallen	"
Es hat geklingelt	"
Wie sag' ichs?	"
Neue Kunst — neues Sehen	"
c) Lehrfilme und abendfüllende Dokumentarfilme:	
Männer von Aran	Besonders wertvoll
Abenteuer im Roten Meer	Wertvoll

— MBl. NW. 1951 S. 1369.

**Vorläufige Zulassung des Jugoslawischen Konsuls
und Leiters des Generalkonsulats in Düsseldorf,
Herrn Drago Kunc**

Die Bundesregierung hat den zum Konsul und Leiter des Generalkonsulats der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien in Düsseldorf ernannten Herrn Drago Kunc vorläufig zugelassen. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Sitz des Generalkonsulats ist: Düsseldorf-Benrath, Schloßstr. 95, Telephon 2 70 37 und 71 15 78.

— MBl. NW. 1951 S. 1371.

**Exequatur an den Großherzoglich Luxemburgischen
Wahlkonsul in Köln, Herrn Jean-Pierre Felten**

Die Bundesregierung hat dem zum Großherzoglich Luxemburgischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Jean-Pierre Felten das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Bremen.

Sitz des Wahlkonsulats ist: Köln, Sedanstr. 4, Telephon 7 10 96.

— MBl. NW. 1951 S. 1371.

**Exequatur an den Großherzoglich Luxemburgischen
Wahlkonsul in Aachen, Herrn Jean-Louis Schrader**

Die Bundesregierung hat dem zum Großherzoglich Luxemburgischen Wahlkonsul in Aachen ernannten Herrn Jean-Louis Schrader das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf.

Sitz des Wahlkonsulats ist: Aachen, Krefelder Str. 2, Telephon 3 32 71.

— MBl. NW. 1951 S. 1371.

**Vorläufige Zulassung des Türkischen Generalkonsuls
in Hamburg, Herrn Galip Evcen**

Die Bundesregierung hat den zum Türkischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Galip Evcen in dieser Eigenschaft vorläufig zugelassen. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Bremen.

Sitz des Türkischen Generalkonsulats ist: Hamburg 21, Auguststr. 2, Telephon 22 22 59.

— MBl. NW. 1951 S. 1371.

**Exequatur an den Konsul der Niederlande in Kleve,
Herrn A. J. Jurgens**

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul der Niederlande in Kleve ernannten Herrn A. J. Jurgens das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Land- und Stadtkreise Kleve, Geldern, Kempen-Krefeld (soweit begrenzt durch den Kreis Geldern, die Niers, die Stadtkreise Viersen und M.Gladbach und den Kreis Erkelenz), Moers (soweit begrenzt durch den Rhein, die Kreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel) und Rees vom Regierungsbezirk Düsseldorf; die Kreise Ahaus, Bocholt und Borken vom Regierungsbezirk

Münster; den Regierungsbezirk Aachen und den Kreis Bentheim des Regierungsbezirks Osnabrück des Landes Niedersachsen.

— MBl. NW. 1951 S. 1371.

**Exequatur für den Spanischen Generalkonsul
in Hamburg, Herrn Julio Palencia y Alvarez**

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Julio Palencia y Alvarez das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen.

Der Amtssitz des Generalkonsulats befindet sich in Hamburg (13), Mittelweg 37, Telephon 44 36 20.

— MBl. NW. 1951 S. 1372.

**Exequatur für den Königlich Norwegischen General-
konsul in Hamburg, Herrn P. H. Birkeland**

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Peter Hersleb Birkeland das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen.

Der Amtssitz des Generalkonsulats befindet sich in Hamburg (36), Neuer Jungfernstieg 7/8, Telephon 34 34 55/57.

— MBl. NW. 1951 S. 1372.

**Exequatur für den Kanadischen Konsul in Frankfurt
am Main, Herrn Willson St. Leger Durdin**

Die Bundesregierung hat dem zum Kanadischen Konsul in Frankfurt am Main bereits vorläufig zugelassenen Herrn Willson St. Leger Durdin das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Bundesrepublik.

Das Kanadische Konsulat befindet sich in Frankfurt am Main, Fürstenberger Str. 145, Telephon 5 55 89, 5 55 97.

— MBl. NW. 1951 S. 1372.

**Exequatur an den Königlich Belgischen Generalkonsul
in Düsseldorf, Herrn René van Ros**

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn René van Ros das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Bergischen Kreises Solingen.

Der Amtssitz des Generalkonsulats befindet sich in Düsseldorf-Benrath, Meliesallee 6, Tel. Düsseldorf 71 21 42 und 2 71 68.

— MBl. NW. 1951 S. 1372.

**Exequatur an den Königlich Belgischen Wahlkonsul
in Solingen, Herrn Edouard Swolfs**

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Wahlkonsul in Solingen ernannten Herrn Edouard Swolfs das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt den Bergischen Kreis Solingen.

Das Konsulat befindet sich in Solingen-Ohligs, Kelderstr. 2, Tel. Solingen 1 25 13.

— MBl. NW. 1951 S. 1372.